

Allgemeine Leistungsbedingungen

der Junker & Meves Kanalsanierungstechnik GmbH, Schlachthofstraße 43, 26135 Oldenburg, Tel.: + 49 (0) 441 36168560; E-Mail: info@junker-meves.de; USt.-IdNr.: DE 190270107; Sitz der Gesellschaft: Oldenburg; Registerger.: AG Oldenburg; Registernr.: HRB120809

§ 1 Allgemeines/ Vertragsschluss

(1) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Diese AGB sind Bestandteil aller unserer Verträge. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten diese AGB auch bei allen zukünftigen Vertragsabschlüssen mit dem Kunden.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Verwendet der Auftraggeber entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

(4) Unsere Kostenvoranschläge/ Angebote sind stets freibleibend. Sie sind Aufforderungen zur Auftragsvergabe. Der Auftraggeber ist an seine Aufträge 5 Werktage gebunden. Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugewandene Anträge schriftlich oder in Textform durch Auftragsbestätigung angenommen haben. Dies gilt für Anträge des Kunden, die auf die Ergänzung oder die Änderung von Verträgen gerichtet sind, entsprechend.

§ 2 Vertragsgegenstand/ Geschäftsfelder

(1) Vertragsgegenstand können nur Leistungen betreffend die folgenden Geschäftsfelder sein:

a. Reinigung

Reinigung von privaten, gewerblichen und kommunalen Rohr- und Kanalnetzen, mittels tragbaren Spül- und Fräseinheiten bzw. Saug-/Spülkombinationen (LKW) zum Absaugen und Spülen von Kanalnetzen

b. Inspektion

Die Inspektion von Rohrleitungen und Kanalnetzen mit Hilfe von mobiler oder stationärer Kameratechnik

c. Sanierung

Sanierung, Reparatur und Erneuerung von abwassertechnischen Anlagen

d. Abscheider

Einbau, Wartung, Leerung, Sanierung und Stilllegung/Ausbau von Abscheidern

e. Verkehrsflächenreinigung & Unfallstellensanierung

Die Reinigung und Sanierung von kontaminierten Verkehrsflächen

f. Gewässersanierung

Das Entfernen und Absaugen von kontaminiertem Material und Flüssigkeiten in Gewässern

g. Flächen- und Industriereinigung

Die industrielle Reinigung von offenen und geschlossenen Flächen mithilfe von Arbeitsmaschinen und Handgeräten

h. Tankanlagen

Die Vermietung, Reinigung und Inspektion von mobilen und stationären Tankanlagen.

(2) Ist ein Erfolg nicht geschuldet, liegt die Ergebnisverantwortung beim Auftraggeber.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Die von uns zu erbringenden Leistungen haben dem jeweils anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Wir unterliegen keinen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungsausführung.

(2) Unsere konkrete Leistungsverpflichtung, Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen aus § 2, die Leistungszeit bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen schulden wir nur, wenn diese als vertragliche Hauptleistungspflicht vereinbart werden.

(3) Stellt sich im Laufe der beauftragten Leistungen heraus, dass unsere Leistung nicht oder nur mit einem vorher nicht erkennbaren und daher nicht kalkulierten Umstand erbracht werden kann, sind wir nach vorheriger Ankündigung zum Abbruch der Arbeiten berechtigt sowie der Berechnung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Vergütung. Auf Wunsch des Auftraggebers werden wir dem Auftraggeber ein neues Angebot zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der nicht kalkulierten Umstände machen.

(4) Wir sind berechtigt, für die Erbringung des Leistungsgegenstandes Dritte als Subunternehmer einzuschalten.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, sind wir an keine festen Zeiten der Erledigung unserer geschuldeten Leistungen gebunden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird uns bei der Erbringung unserer vertragsgemäßen Leistungen soweit erforderlich unterstützen. Der Auftraggeber wird uns insbesondere die zur Durchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sowie unseren Mitarbeitern bzw. Subunternehmern zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung der von uns geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat uns über sämtliche Besonderheiten des Objektes, z.B. von den geltenden gesetzlichen Vorschriften, allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstigen üblichen Bau- und Betriebsweisen abweichenden Leitungsverläufe (insbesondere T- oder Kreuz-Verbindungsstücke) oder Materialien (z.B. Blei oder Asbest) rechtzeitig vor Auftragsausführung zu informieren; das Gleiche gilt für alle früheren Versuche bzw. Misserfolgen der von durch uns geschuldeten Leistungen. Für unsere Leistungserbringung relevante Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Videoaufzeichnungen usw. – sofern vorhanden – hat der Auftraggeber uns unentgeltlich und rechtzeitig vor Ausführung auszuhändigen. Der Auftraggeber hat uns (Einsatzzentrale) rechtzeitig vor Durchführung unserer Leistungen über in die Anlage eingebrachten oder dort befindlichen gefährlichen und/oder wassergefährdenden Stoffe, Gase, Flüssigkeiten oder Fremdkörper schriftlich oder per Email zu informieren. Als gefährlich und/oder wassergefährdend gelten dabei solche Stoffe, die unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem oder die Verwertungsanlagen begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, wie z. B. Laugen oder Säuren, chemische Abflussreiniger, scharfkantige Fremdkörper oder Gifte. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmittel, und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.

(2) Der Auftraggeber hat uns vor Ausführung der Leistungen eine Person zu benennen, welche für die Unterzeichnung der Auftragsnachweise, die abfall- und gefahrgutrechtliche Deklaration und Dokumentation (z.B. Übernahmeschein), die Ermittlung und Prüfung des Aufmaßes einschließlich etwaiger Messprotokolle, sowie für die Überwachung und soweit erforderlich für die Abnahme der Leistungen bevollmächtigt ist. Diese Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(3) Den von uns eingesetzten Monteuren ist von dem Auftraggeber ungehinderter und gefahrloser Zugang zum Einsatzort zu verschaffen; das heißt insbesondere, dass Abscheider, Schächte, Kanäle und sonstige Zugänge stets frei zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Erreichbarkeit und direkte Anfahrbarkeit auf befestigter Zuwegung mit Fahrzeugen bis 40 Tonnen Gesamtgewicht zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat den von uns eingesetzten Monteuren Arbeiterschwernisse, von welchen er Kenntnis hat bzw. haben muss, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

(4) Der Auftraggeber hat uns im Rahmen der Leistungserbringung bei Bedarf auf seine Kosten Strom, Wasser, Lagerplätze für Materialien, Aufenthaltsräume sowie Stellflächen für Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Die Flächen müssen rechtlich und tatsächlich geeignet sein.

(5) Soweit erforderlich, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, welche für die Ausführung unserer Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig vor Leistungsbeginn vorliegen.

(6) Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen, Pläne, Informationen und sonstige Daten zur Verwendung überlässt, versichert er, dass er zur Verwendung und insbesondere Übergabe dieser Unterlagen, Informationen etc. an uns berechtigt ist. Der Auftraggeber stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei, die Dritte im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen können. Der Auftraggeber übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der beauftragten Leistung verfolgten Zweck zu erreichen.

(7) Kommt der Auftraggeber seinen zuvor genannten Mitwirkungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, sind wir für diesen Zeitraum von unseren Leistungsverpflichtungen befreit, soweit die jeweiligen Leistungen wegen der nicht oder nur unzureichenden Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können. Für Schäden aufgrund von Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wir nicht verantwortlich.

(8) Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung ist der Auftraggeber verpflichtet uns alle durch die schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflichten entstandenen Mehraufwände auf der Grundlage unserer aktuellen Standardvergütungssätze zu ersetzen. Uns zustehende weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Widerrufsrecht

(1) Als Verbraucher steht dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

(2) Das Widerrufsrecht besteht nicht gem. § 312 g Abs. 2 S. 1 Ziffer 11 BGB bei Verträgen, bei denen der Verbraucher uns ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.

(3) Soweit darüber hinaus ein Widerrufsrecht besteht, erlischt dies, soweit uns der Verbraucher ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen und um Reparaturarbeiten auszuführen, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und wir erst mit der Ausführung begonnen haben, nachdem der Auftraggeber dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und dieser gleichzeitig die Kenntnis darüber bestätigt, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verliert. Der Auftraggeber erklärt seine Zustimmung wie folgt: „Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass Sie (wir) vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Ferner ist mir bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer mein Widerrufsrecht verliere.“

(4) Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht, soweit dieses besteht, die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Junker & Meves Kanalsanierungstechnik GmbH, Schlachthofstraße, 26135 Oldenburg, E-Mail info@junker-meves.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An Junker & Meves Kanalsanierungstechnik GmbH, Schlachthofstraße, 26135 Oldenburg, E-Mail info@junker-meves.de,

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)

– Name des/der Verbraucher(s)

– Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

§ 6 Leistungshindernisse/ -erschwerisse

Sind wir wegen des Zustands der Anlagen (Rohre, Leitungen, Behälter, Abscheider usw.) und anderen, von uns nicht zu vertretenden Gegebenheiten vor Ort (u.a. wegen nicht einsehbarer, nicht intakter, schadhafter, falsch verlegter oder zweckentfremdet genutzter Rohr- und Kanalsystem) an der Ausführung der beauftragten Leistungen gehindert oder liegt eine beschädigte Stelle in einem Bereich, in dem wir infolge behördlicher Vorschriften oder Anordnungen nicht arbeiten dürfen oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gemäß § 4 4, so werden wir von unserer vertraglich geschuldeten Leistungspflicht frei. In diesem Fall steht uns die bis zur Feststellung des Leistungshindernisses angefallene Vergütung, einschließlich derjenigen für eine erfolglose Anfahrt gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu.

§ 7 Leistungsänderung

(1) Der Auftraggeber kann bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der geschuldeten Leistungen bzw. der Abnahme jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für uns umsetzbar und zumutbar sind. Wir prüfen das Änderungsverlangen innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang und teilen dem Auftraggeber das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Zeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit.

(2) Der Auftraggeber wird das Angebot innerhalb von sieben (7) Tagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien den Vertrag unverändert fortsetzen.

(3) Während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens werden wir die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Auftraggeber weist uns schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilen wir dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

§ 8 Fristüberschreitung und Abnahme

(1) Wird für die Erbringung der einzelnen Leistungen durch uns ein Termin vereinbart, ist dieser für uns, soweit nicht anders vereinbart, nicht verbindlich, Änderungen müssen dem Auftraggeber aber rechtzeitig angezeigt werden.

(2) Mit dem Auftraggeber fest vereinbarte Leistungsrhythmen sind für uns und den Auftraggeber bindend, vom Auftraggeber zu vertretene Leerfahrten sind kostenpflichtig.

(3) Ist der Auftrag vertragsgemäß ausgeführt, so erfolgt, soweit gesetzlich geschuldet, die Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahmeerklärung bzw. Teilabnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll bzw. Teilabnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen. Sollte eine schriftliche Bestätigung unterbleiben gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Leistungsobjekt nach Ausführung in Betrieb oder in einer sonstigen Weise in Nutzung nimmt.

§ 9 Übernahme von Abscheiderinhalten/ Entsorgung

(1) Mit der Einleitung der aus dem Abscheider entnommenen Stoffe in das Entsorgungsfahrzeug erlangen wir Eigentum an den übernommenen Fett-/Öl-Wasser-Gemischen. Wir werden hierdurch nicht zum Abfallerzeuger.

(2) Alle Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung unterliegen den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber ist für die richtige abfallrechtliche Deklaration der zu entsorgenden Stoffe verantwortlich und somit verpflichtet, uns bei Auftragserteilung vollständige Angaben über den zu entsorgenden Stoff, dessen Art, Abfallschlüsselnummer, Menge und Herkunft zu machen und ggf. Analysedaten vorzulegen. Der Auftraggeber haftet für jeglichen Schaden und Mehraufwand, der durch eine falsche oder unvollständige Mengenangabe, Deklaration oder Analyse des Abfalls verursacht wird. Wir sind berechtigt, Abfallstoffe, die von der vertragsmäßigen Beschaffenheit abweichen, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Auftraggeber hat die hierfür entstehenden Kosten bzw. Mehrkosten in vollem Umfang zu tragen.

(3) Den Angebotspreisen liegt immer eine definierte Entsorgungsstelle für die Abfälle zu Grunde, welche dem Auftraggeber durch uns auf Anforderung mitgeteilt wird. Die dortigen Entsorgungsgebühren, sowie die Frachten und Begleitkosten liegen den Angebotskalkulationen zugrunde; bei etwaigen Preissteigerungen der Entsorgungsstelle sind wir berechtigt, diese an den Auftraggeber weiterzureichen. Sofern eine Anlieferung der Abfälle an die definierte Entsorgungsstelle aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr möglich sein sollte, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die durch eine Entsorgung an anderer Stelle anfallenden Mehrkosten gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

§ 10 Haftung für Mängel (Gewährleistung) und Garantien

(1) Soweit von uns ein Erfolg geschuldet und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 634 ff. BGB (gesetzliches Gewährleistungsrecht).

(2) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn wir für die vertraglichen Leistungen ein ausdrücklich vom Auftraggeber angewiesenes Material/Werkzeug verwenden, ein vom Auftraggeber gewünschtes Verfahren anwenden oder teilweise dessen Personal einsetzen und hierdurch der Leistungserfolg ganz oder teilweise beeinträchtigt wird.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr beginnend mit der Abnahme des Werkes.

(4) Die vorstehenden Einschränkungen und Fristverkürzungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden:

- für ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)
- im Rahmen eines Garantieversprechens, soweit zwischen den Parteien vereinbart
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

(5) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch den Auftragnehmer nicht.

§ 11 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Falls nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abrechnung unserer Leistungen gemäß unserem Angebot. Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, handelt es sich bei der angegebenen Vergütung um Gesamtpreise. Mangels abweichender Vereinbarungen bezieht sich die Vergütung nur auf unsere Leistungen, sie umfassen nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Parktickets, Bearbeitungsgebühren von Berechtigungen für den Zugang zum Arbeitsort trägt der Auftraggeber. Diese Kosten werden den Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mangels einer ausdrücklichen Entgeltfestlegung richtet sich die Vergütung nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen Preisliste.

(3) Ist der Auftraggeber Verbraucher versteht sich die angegebene Vergütung in EURO und ist ein Bruttopreis inklusive der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Ist der Auftraggeber Unternehmer versteht sich die angegebene Vergütung in EURO und ist ein Nettopreis zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Die Vergütung ist nach Fertigstellung der Arbeiten und/ oder Abnahme innerhalb von 14 Tagen ohne Skontoabzug nach Erhalt einer ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird.

§ 12 Marketing/PR

Wir und verbundene Unternehmen des Nehlsen Konzerns (§ 15 AktG) erhalten das einfache, zeitlich unbeschränkte und räumlich unbegrenzte Recht, das Firmen-Logo des Auftraggebers mit oder ohne einer Unternehmens-Kurzdarstellung, eine kurze Projektbeschreibung in der unsere Dienstleistungen bzw. Lösungen sowie die Projektziele genannt werden unentgeltlich für in-/externe Marketing-, Werbe-, oder Vertriebszwecke im Internet, insbesondere der eigenen Website einschließlich Social Media zu nutzen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben sowie erforderliche Vervielfältigungshandlungen vorzunehmen. Wir und die Nehlsen Gruppe sind darüber hinaus berechtigt das Firmen-Logo, die Marke des Kunden und die Unternehmens-Kurzdarstellung zu Werbezwecken auf der eigenen Website einschließlich Social Media in der Rubrik „Neukunden-Meldung Referenzen“ aufzuführen.

§ 13 SURE-EU-System zur Erfüllung der Richtlinie (EU) 2018/2001 – Biomasse Nachhaltigkeitsverordnung

Als Kunde, Lieferant oder Erzeuger erklären Sie, dass die von Ihnen gelieferten Materialien im Rahmen der vertraglichen Grundlage mit Nehlsen und/oder einer ihrer Gesellschaften geliefert wurden. Die durchschnittlich als nachhaltig deklarierten Abfälle und Reststoffe der letzten 12 Monate werden dabei berücksichtigt und sind in der Massenbilanz der Nehlsen AG und/oder einer ihrer Gesellschaften dokumentiert.

Sie erklären darüber hinaus:

1. Bei dem gelieferten Material handelt es sich ausschließlich um Abfall bzw. Reststoff.
2. Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht von landwirtschaftlichen Flächen und somit nicht unmittelbar aus der Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 (2) (z.B. Ernterückstände). Das gelieferte Material ist kein Reststoff aus der Verarbeitung von Biomasse aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen (z.B. Gülle).

Stand: 18.06.2024

3. Der Abfall bzw. Reststoff ist durch mindesten einen oder mehrere der folgenden Prozesse entstanden: Abbruch, Sanierung, Bearbeitung von Holz, Entledigung von Verpackungen, erzeugen, sammeln, schreddern, sortieren, aufbereiten, Kompostierung, Produktionsabfälle bzw. überlagerte/verdorben Lebensmittel, Behandlung von Abwasser (Abscheider), Zubereitung von Speisen

4. Bei den Lieferungen handelt es sich um folgenden Abfall bzw. Reststoff:

- a.) Holzabfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
- b.) Nicht kompostierbare Fraktionen, Siebüberlauf
- c.) Lebensmittel für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignet
- d.) Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Abscheider)
- e.) biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- f.) gebrauchtes Koch- und Frittieröl

Die genaue Deklaration hat in den auftragsbezogenen Dokumenten zu erfolgen und ist bindend. Bei tierischen Nebenprodukten muss die jeweilige Kategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. 1069/2009 angegeben werden. 5. Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt. 6. Der jeweilige Abfall bzw. Reststoff stammt ausschließlich von dem als Vertragspartner genannten Entstehungsbetrieb und wurde nicht mit anderer Biomasse vermischt. Der Entstehungsbetrieb nimmt keine Abfälle und Reststoffe von einem anderen Entstehungsbetrieb zum Zwecke der Vermischung von Biomasse auf.

§ 14 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a.) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b.) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Für Schäden, deren Ursache in den vorhandenen, schadhafte Abwasseranlagen, Rohrleitungen oder sonstigen Anlagenteile - zum Beispiel aufgrund von Alter (wie Korrosion, Abnutzung, Rissbildung), Material (z.B. Gussrohr, Blei oder Asbest) oder aufgrund einer Rohrverlegung entgegen den anerkannten Regeln der Technik oder des Handwerks (wie verbaute T- oder Kreuz-Verbindungsstücke) – übernehmen wir keine Haftung, es sei denn uns trifft ein Verschulden.

(6) Wir übernehmen auch keine Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die auf Grund von Gegebenheiten, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, entstehen wie z.B. durch: a) defekte, verrottete, rissige, brüchige oder unvorschriftsmäßig installierte Anlagen; b) austretende Inhalte der Anlagen; c) Spiralen, Schläuche oder sonstige Werkzeuge, die in der Anlage stecken bleiben oder verloren gehen (z.B. vorhandener Muffenversatz, vorhandener Rohrbruch); d) Anlagen mit Gefahrstoffen; e) Rohrleitungen und Kanälen, die nicht den technischen Anforderungen entsprechen, es sei denn uns trifft ein Verschulden.

(7) Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die an öffentlichen Wegen und/oder privaten Grundstücken durch das weisungsgemäße Befahren solcher Wege, bzw. Flächen im Rahmen der Auftragsabwicklung entstehen. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung uns von solchen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte und/oder der Auftraggeber gegenüber uns geltend machen.

§ 15 Datenschutz

(1) Wir erheben und speichern die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten des Auftraggebers. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind berechtigt, diese Daten an mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus unserer unter [Datenschutz](#) abrufbaren Datenschutzerklärung.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und das Telemediengesetz (TMG).

§ 16 Alternative Streitbeilegung

(1) Für Auftraggeber, die Verbraucher sind, gelten die folgenden Regelungen. Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

(2) Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

§ 17 Schlussbestimmungen Schriftform/ Gerichtsstand/anwendbares Recht

(1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.

(2) Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig oder unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.